

Vorlagen-Nr.: BV/1085/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 15.07.2025	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Frau Wüllner	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	18.08.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	02.09.2025	N
Rat der Stadt Jever	13.11.2025	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Änderung der Vereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätten mit dem Landkreis Friesland

Sachverhalt:

Der Landkreis hat mit den Städten und Gemeinden (ohne Wangerooge) Ende 2021 eine Vereinbarung über die Beteiligung des Landkreises an den KiTa-Kosten (KiTa-Vereinbarung) abgeschlossen. Durch die Vereinbarung hat der Landkreis eine Zuschusszahlung an die Städte und Gemeinden akzeptiert, worauf im Gegenzug die Städte und Gemeinden eine dem Zuschusswert entsprechende Kreisumlagerenerhöhung akzeptiert haben.

Die Stadt Schortens hat nach einem Mehrheitswechsel im Rat bereits kurze Zeit später die Vereinbarung zum 31. Juli 2023 wieder gekündigt. Damit sind noch sechs Städte und Gemeinden Vereinbarungspartner des Landkreises.

In der KiTa-Vereinbarung ist im § 10 die Finanzierung ausgeführt. Die Formulierung lautet:

§ 10

Finanzierung

1. Die berücksichtigungsfähigen Kita-Kosten werden auf **19.158.224 Euro** festgesetzt. Die Beteiligungsquote des Landkreises wird auf 50% festgesetzt. Diese Beteiligung soll in drei Jahresschritten erreicht werden (siehe Nr.2).
2. Der Zuschuss des Landkreises an die Gemeinden beträgt im Jahr 2021 **7.819.000 Euro**, unter Anrechnung bereits gezahlter Kreisumlage noch **2.312.382 Euro**. In 2022 beträgt der Zuschuss **8.699.056 Euro** und in 2023 **9.579.112 Euro**.

3. Dieser Zuschussbedarf der Gemeinden wird jährlich anhand der durch die Kämmerer festgelegten Kriterien neu berechnet; erstmals mit Stichtag 1.8. zum Kita-Jahr 2023/24. Dazu legen die Gemeinden jeweils die erforderlichen Daten bis spätestens 1.7. eines Jahres vor. Bei Ausbleiben der Daten einer Gemeinde erhält diese den jeweiligen Vorjahresbetrag.
4. Der Verteilungsschlüssel des Zuschusses richtet sich nach dem Äquivalenzmodell (siehe Anlage).

Deutlich ist, dass die Formulierung in Teilen (Nr.2) überholt ist.

Auch hat sich in der Praxis ab 2024 gezeigt, dass die Zuschusszahlung in voller Höhe immer erst nach umfangreicher und zeitaufwendiger Ermittlung der erforderlichen Daten gemäß Nr. 3 möglich war. So war eine frühzeitige Datenvorlage aufgrund von zum Teil noch nicht vorliegenden KiTa-Daten, z.B. von freien Trägern, nicht zum genannten Stichtag möglich.

Dazu enthielt der § 10 der KiTa-Vereinbarung keine Regelung über den Umgang mit Einsparungen bzw. höheren Kosten.

Auf der anderen Seite hatte der Kreistag im Jahre 2024 den Landrat um eine Neuregelung genereller Art gebeten, um die Zahlung eines Zuschusses gegen eine höhere Kreisumlage wieder rückgängig zu machen (Zustand vor Abschluss der KiTa-Vereinbarung).

Dies wurde hingegen von den Städten und Gemeinden nicht akzeptiert. Die Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer erhielt in der Folge den Auftrag, eine mögliche Alternative als Lösung zu erarbeiten.

Mit dem nachfolgenden Vorschlag einer Neufassung des § 10 der KiTa-Vereinbarung lässt sich die vom Landkreis angestrebte Reduzierung der Kreisumlage in nahezu voller Höhe erreichen, diese entspricht im Wert dem größten Teil des bisherigen Zuschusses.

Nach Reduzierung der Kreisumlage, wie vorgeschlagen, würde lediglich noch der verbleibende Anteil des bisherigen Zuschusses (rd. 1,5 Mio. Euro) nach dem von den Gemeinden gewählten Verteilungsschlüssel in Zuschussform an die Gemeinden ausbezahlt sein.

Ebenso ist in der Neufassung die vom Landkreis geforderte sogenannte Haltelinie hinsichtlich einer Überlagerung der KiTa-Finanzierung in der Kreisumlage integriert; der in Nr. 4 genannte Prozentsatz entspricht nach Senkung der Kreisumlage 32 % der vom Landkreis zu vereinnahmenden Kreisumlage (analog 25% gemessen an der bisher höheren Kreisumlage).

Dazu enthält die Neufassung eine Regelung über das Verfahren und den Umgang mit Einsparungen (oder Kostensteigerungen) bei den KiTa's, die sich im Laufe des Jahres ergeben haben, es findet also gesichert eine Endabrechnung statt, dies war bislang nicht geregelt gewesen.

Der Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer auf Basis der Vorbereitung der Arbeitsgruppe der HVB, Landrat Ambrosy, Bürgermeister Albers und Wagner zur Neufassung:

§ 10

Finanzierung

Der Landkreis Friesland beteiligt sich grundsätzlich in Höhe von 50 % an den berücksichtigungsfähigen Kita-Kosten.

Diese Beteiligung erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt:

1. Der Landkreis Friesland verpflichtet sich, den Kreisumlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2026 auf maximal 44 Punkte festzusetzen. Dies entspricht einer Reduzierung des Kreisumlagehebesatzes ggü. dem Haushaltsjahr 2025 um 12 Punkte. Diese Reduzierung des Hebesatzes um 12 Punkte wird auch für die Folgejahre unabhängig von der tatsächlichen Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes angenommen.
2. In einem zweiten Schritt wird der für die Gemeinden individuelle Zuschuss nach dem Kombinationsmodell „Verteilung nach a) Anzahl der Kinder bis 6 Jahre mit 50 % und b) Anzahl der KiTa-Plätze mit 50% berechnet. Die danach noch bestehende Differenz zwischen der individuellen Entlastung nach der Berechnung zu 1. (Senkung des Kreisumlagehebesatzes um 12 Punkte) und dem Zahlungsanspruch nach der in Satz 1 vorgenommenen Berechnung wird vom Landkreis als Zuschuss an die einzelnen Gemeinden ausgezahlt.
3. Grundlage für die Zuschussgewährung nach Abs. 2 sind die Haushaltsplandaten des Jahres, für den der Zuschuss gewährt wird. Nach Abschluss des jeweiligen Jahres erfolgt eine Endabrechnung nach den Ist-Zahlen zum Buchungsstand des 31. März des Folgejahres.
4. Zur Vermeidung eines weiteren überproportionalen Anstiegs der Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Kindertagesstätten wird festgelegt, dass diese einen Anteil von 32 % an der vom Landkreis zu vereinnahmenden Kreisumlage nicht überschreiten darf (Haltelinie).
5. Die vorstehenden Regelungen werden alle 3 Jahre evaluiert, erstmals im Jahre 2028.
6. Es erfolgt unverzüglich eine Neubewertung des Finanzierungsanteils des Landkreises, wenn die Städte und Gemeinden Finanzhilfe in gesetzlicher Höhe (§§ 24 und 25 NKitaG) effektiv vom Land Niedersachsen erhalten.

Das Kombinationsmodell in Abs. 2 wurde in der Kämmererbesprechung am 29.04.2025 als Alternative zum bisherigen Äquivalenzmodell zur Verteilung entwickelt (§ 10 Nr. 4 alte Fassung) und im Protokoll festgehalten, da es mehrheitlich als „gerechter“ angesehen wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: (x) ja () nein

Auswirkungen auf den Fahrradverkehr: () ja (x) nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz: () ja (x) nein

Beschlussvorschlag:

Der Änderung des § 10 der Vereinbarung zur Finanzierung der Kindertagesstätten mit dem Landkreis Friesland wird zugestimmt.

Anlagen:

Kita-Vertrag Berechnung Kombimodell